

## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der GoYellow Media AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der GoYellow Media AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz im März 2009 abgegeben, welche sie am 20. Mai 2009 ergänzt haben. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) in der Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen wurde und wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

### **Selbstbehalt bei D&O Versicherungen (Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK)**

Nach dem DCGK ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft besteht eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft (sog. D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt. Grundlage hierfür sind entsprechende Zusagen in den jeweiligen Vorstandsdiensverträgen. Diese Zusagen sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) gemacht worden, so dass sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EAG) für die laufenden Vorstandsdiensverträge Geltung haben. Diese Pflicht der Gesellschaft entfällt jedoch, soweit sie tatsächlich nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Der DCGK empfiehlt, in D&O Versicherungen, die die Gesellschaft für den Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die GoYellow Media AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

### **Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1 DCGK)**

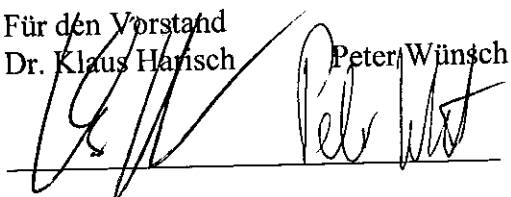
Der DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Die GoYellow Media AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

### **Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 DCGK)**

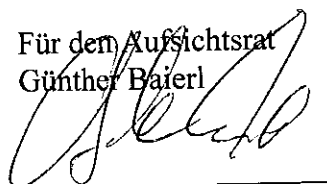
Der DCGK empfiehlt, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die GoYellow Media AG ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann.

**München, 24. Februar 2010**

Für den Vorstand  
Dr. Klaus Harisch

  
Peter Wünsch

Für den Aufsichtsrat  
Günther Baierl

  
Günther Baierl